

1 **Beschluß der Arbeitsgruppe Innen + Recht**
2 **zur Vorlage an den FDP Bundesvorstand am 21.02.2005**

3
4
5 **Liberale Innen- und Rechtspolitik sichert Bürgerrechte!**

- 6
7 **I. Jeder hat ein Recht auf Privatheit!**
8 **II. Freiheit des einen endet nicht in den Köpfen der anderen!**
9 **III. Offenheit der Gesellschaft bewahren!**
10 **IV. Zu viele und zu schlechte Gesetze!**
11 **V. Recht und Gerechtigkeit durchsetzbar machen!**
12 **VI. Föderale Gewaltenteilung verteidigen!**
13 **VII. Rechtsfrieden durch Privatautonomie!**
14 **VIII. Grundrechtsschutz gegen hoheitliches Handeln der EU!**
15 **IX. Wettbewerb um mehr Freiheit!**

16
17
18 Freiheit und Eigentum der Bürger zu schützen, betrachten Liberale stets als ihre vornehmste
19 Aufgabe. Wir stehen für eine Innen- und Rechtspolitik, die klare Vorgaben macht, wie Si-
20 cherheit und Freiheit in einen liberalen Ausgleich gebracht werden können. Das sichert nicht
21 nur die Rechte der Bürger, sondern bietet den vielen engagierten und motivierten Bediensteten
22 in der Justiz und der Polizei eine klare Grundlage für ihre Arbeit. Von diesem Ideal hat
23 sich der rot-grüne Interventions- und Überwachungsstaat weit entfernt. Bürger sowie Be-
24 dienstete bei Justiz und Polizei, die in besonderer Weise für die Sicherheit in unserer Gesell-
25 schaft sorgen, sind gleichermaßen verunsichert, wo die Grenzen zwischen Recht und Un-
26 recht, Freiheit und staatlichem Zwang in unserem Gemeinwesen überhaupt noch verlaufen.

27
28
29 **I. Jeder hat ein Recht auf Privatheit!**

30
31 Privatheit und Intimität gehören zu den Grundfesten eines menschlichen Miteinanders, d.h.
32 einer humanen Gesellschaft. Menschen können ihre Rolle, die sie in der Gesellschaft über-
33 nehmen wollen, nur dann selbstbestimmt wählen, wenn ihre Privatheit geschützt wird. Aus
34 der Privatheit schöpfen wir die Kraft und Motivation, um unseren selbstgewählten Aufgaben
35 und Pflichten nachkommen zu können. Diejenigen, die beständig nach mehr Staatszugriff
36 auf das Privatleben der Menschen rufen, verstecken sich zumeist hinter gefährlich eingängi-
37 gen Plattitüden. Als gefährlichste hat sich ein Satz erwiesen: „Wer nichts zu verbergen hat,
38 hat auch nichts zu befürchten.“ Einer solch totalitär anmutenden Allverfügbarkeit des Staates
39 über selbst die intimsten Lebensbereiche der Menschen setzen Liberale die Überzeugung
40 entgegen, dass eine menschliche Gesellschaft auch Türen braucht, die für den Staat ver-
41 schlossen bleiben müssen. Sie dürfen sich nur jenen öffnen, denen die Menschen Zugang

1 zu ihrer Privat- und Intimsphäre gewähren wollen. Niemand ist verpflichtet, sein Privatleben
2 zu offenbaren.

3
4 In der modernen Informations- und Wissensgesellschaft sind solche Türen nicht nur gegen-
5 ständlicher, sondern immer öfter auch informationeller Art. Die Kombinationsmöglichkeiten
6 verschiedenster Datenspuren können heute einem voyeuristischem Blick mit dem Feldste-
7 cher in die Privatgemächer gleich kommen. Die Verwertung von Daten ist auch deshalb be-
8 sonders sensibel, weil sie zumeist unmerklich wirkt. Bei einer Hausdurchsuchung weiß der
9 Bürger, mit wem er es zu tun hat und dass er Rechtsschutz suchen kann, wenn er sich un-
10 gerecht behandelt fühlt. Die Auswertung von Daten findet zumeist ohne sein Wissen statt.
11 Die informationelle Selbstbestimmung und der Schutz personenbezogener Daten nehmen
12 daher eine immer wichtigere Stellung ein. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechts-
13 güter in die Stellung von Grundrechten erhoben.

14
15 Auch geänderte Lebensgewohnheiten und die Nutzung neuer Technologien müssen in den
16 Schutz der Privatheit gleichwertig mit einbezogen werden. Die Nutzung von Mobilfunk und
17 Internet können in einer Gesellschaft, die immer stärker durch Mobilität und Flexibilität ge-
18 prägt ist, genauso zum Medium intimer Kommunikation werden, wie es früher nur das per-
19 sönliche Gespräch in der eigenen Wohnung war. Natürlich bieten moderne Datenerhe-
20 bungsmethoden und entsprechende Technologien auch Möglichkeiten, Kriminalität besser
21 zu bekämpfen und die Bürger effektiver zu schützen. Liberale stehen daher für eine Balance
22 zwischen der Nutzung moderner Datenerhebungsmethoden zur Kriminalitätsbekämpfung
23 einerseits und dem fundamentalen Recht auf Privatheit der Bürger andererseits; zwischen
24 der Freiheit des Individuum einerseits und dem Schutz der Gesellschaft andererseits.

25
26 Bei der Abwägung zwischen dem Nutzen einer Datenerhebung oder -speicherung einerseits
27 und dem Recht auf Privatheit andererseits ist stets zu berücksichtigen, dass der einzelne
28 Eingriff für sich gesehen zwar klein erscheinen mag, aber die Summe aller Daten, die mitt-
29 lерweise erhoben werden, und die Möglichkeiten zu ihrer Vernetzung bereits die Gefahr
30 des Überwachungsstaates in sich bergen. Schon deshalb muss die Notwendigkeit der Da-
31 tenerhebung regelmäßig nachgewiesen werden. Die FDP wendet sich strikt dagegen, punk-
32 tuell einzelne Ermächtigungsgrundlagen für Überwachungsmaßnahmen zu schaffen, wenn
33 kein politisches Gesamtkonzept für alle Überwachungsmaßnahmen in Summe vorgelegt
34 wird.

35

1 1. Erbgutbezogene und biometrische Daten sind schutzwürdig

2
3 Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erfasst jede Form persönlicher Daten.
4 Dazu gehören auch biometrische und erbgutbezogene Informationen. Auch sie soll und darf
5 der Staat nur erfassen, speichern und auswerten, wenn es dafür zwingende Gründe gibt.

6
7 Die DNA-Analyse hat sich zu einem effektiven Mittel zur Aufklärung schwerer Straftaten ent-
8 wickelt. Aus liberaler Sicht ist ausdrücklich die Tatsache zu begrüßen, dass es den Strafver-
9 folgungsbehörden immer stärker gelingt, sowohl aktuelle als auch weit zurückliegende Straf-
10 taten abschließend zu klären. Wir stehen gerade deshalb für einen verantwortungsbewusst-
11 ten Umgang mit der DNA-Analyse.

12
13 Schließlich ist zu bedenken, dass im Erbgut bedeutend mehr Informationen verborgen liegen
14 als in einem Fingerabdruck. Der Begriff „genetischer Fingerabdruck“ ist daher eine Verharm-
15 losung. Die DNA-Analyse darf nicht zur Standardmaßnahme werden. Die rechtliche Gleich-
16 stellung der DNA-Analyse mit dem klassischen „Fingerabdruck“ lehnen wir daher ab. Aus
17 heutiger Sicht ist in keiner Weise absehbar, welche Menge an personenbezogenen Informa-
18 tionen das Erbgut offenbaren kann. Gespeichert werden darf daher allenfalls der sogenannte
19 „nicht-codierende Teil“. Aber auch dieser Teil verrät bereits jetzt mehr als nur die Identität
20 und was in Zukunft infolge des wissenschaftlichen Fortschritts möglich ist, können wir heute
21 nicht beurteilen. Bereits heute können aus dem sogenannten „nicht-codierenden Teil“ Rück-
22 schlüsse auf Geschlecht, Haarfarbe, ethnische Herkunft und Krankheiten (wie z.B. Trisomie
23 21) des Betroffenen gezogen werden. Verfahren, die Rückschlüsse auf Persönlichkeitsprofile
24 erlauben sollen, wollen wir so weit wie möglich auszuschließen. Die Entnahme von DNA
25 beim Menschen, ihre Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe zu Zwecken der Strafver-
26 folgung darf auch weiterhin nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, § 81g Abs. 1 Nr. 1
27 StPO, erfolgen. Die FDP hält am Richtervorbehalt für die DNA-Entnahme fest. Bei der Unter-
28 suchung von anonymem Spurenmaterial ist auf die Notwendigkeit einer richterlichen Anord-
29 nung zu verzichten.

30
31 Was für den Einzelfall gilt, also das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (wie
32 z.B. Sexual- oder Tötungsdelikte) und die Voraussetzung einer richterlichen Anordnung,
33 muss auch für die massenhafte Vornahme Anwendung finden: Die sog. Reihen-DNA-Tests
34 erzeugen einen massiven gesellschaftlichen Druck auf die Testpersonen, die scheinbar frei-
35 willig auf ihre Persönlichkeitsrechte verzichten, um sich von einem Pauschalverdacht befrei-
36 en zu können. Deshalb brauchen wir für Reihen-DNA-Tests dringend eine gesetzliche
37 Grundlage, die klare Vorgaben zu Anlass, Zweckbindung und Speicherdauer macht.

1 Hierin muss vor allem auch eindeutig geregelt sein, dass die Weigerung, an einem solchen
2 Test teilzunehmen, nicht bereits einen Anfangsverdacht begründet, der dann zu Anschluss-
3 maßnahmen mit Eingriffscharakter führen würde.

4
5 Auch biometrische Daten sind schutzwürdig: Die FDP kritisiert deshalb ausdrücklich, dass
6 die Bundesregierung den Bundestag und die Bürger durch den Beschluss der Innenminister
7 der Europäischen Union zu biometrischen Daten in Ausweisdokumenten vor vollendete Tat-
8 sachen gestellt hat: Der Bundestag hatte im sog. Terrorismusbekämpfungsgesetz (Schily II)
9 nach heftigen Auseinandersetzungen auch innerhalb der rot-grünen Koalition und gegen die
10 Stimmen und den Widerstand der FDP die Aufnahme biometrischer Daten in Reisepässen
11 und Personalausweisen, ihre Speicherung und ihre Nutzung ausdrücklich einer eigenen Ent-
12 scheidung vorbehalten und die Einführung einer zentralen Bundesdatei ausdrücklich verbo-
13 ten. Nun soll der Deutsche Bundestag, der durch das Bundesverfassungsgericht berufen und
14 verpflichtet ist, alle für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen Entscheidungen
15 selbst zu treffen (sog. Wesentlichkeits- oder Parlamentsvorbehalt) den Beschluss der In-
16 nenminister nur noch abnicken dürfen. Eine öffentliche Debatte über Vor- und Nachteile der
17 Maßnahmen und insbesondere über die Fälschungssicherheit soll verhindert werden. Für
18 Liberale ist die vorsätzliche Missachtung des Deutschen Bundestags durch den sozialdemo-
19 kratischen Bundesinnenminister unerträglich und nicht hinnehmbar. Insbesondere eine Ab-
20 sache an eine zentrale Datei dieser Daten ist unerlässlich.

21 22 2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sog. „Großen Lauschangriff“

23
24 Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 3.3.2004 zur Wahrung von
25 Menschenwürde und Privatheit zu Recht hohe Anforderungen an den sog. „Großen Lausch-
26 angriff“, also das heimliche Belauschen von Gesprächen in einer Wohnung, gestellt, wenn
27 er verfassungskonform sein soll. Das Gericht hat zur Lösung dieser Probleme eine Frist bis
28 zum 30. Juni 2005 gesetzt. Die FDP fordert eine konsequente Anpassung der gesetzlichen
29 Grundlagen an die die Vorgaben des BVerfG. Über die Vorgaben des Gerichts hinaus hält
30 die FDP an ihrer Forderung fest, dass Berufsgeheimnisträger vor Lauschangriffen sicher sein
31 müssen.

32 33 3. Auswirkung des Urteils auf den sog. präventiven „Lauschangriff“

34
35 Das BVerfG hat den sog. Großen Lauschangriff nur insoweit für zulässig erklärt, als er zur
36 Verfolgung bestimmter sehr schwerer Straftaten unerlässlich ist und den Kern der Privatheit
37 nicht berührt, der ein wesentlicher Teil der Menschenwürde ist. Die Menschenwürde endet

1 aber nicht an der Wohnungstür und ist nicht nur bei der Strafverfolgung zu beachten. Die
2 Grundsätze des BVerfG über den Schutz der Privatheit müssen darum auch bei anderen
3 Formen der Informationserhebung – z.B. bei der Telefonüberwachung – und im Polizeirecht
4 der Länder beachtet werden.

5
6 So hat das BVerfG ausdrücklich entschieden, dass Daten aus „Lauschangriffen“ nur dann an
7 die Polizei weitergegeben werden dürfen, wenn das zur Abwehr einer unmittelbar drohen-
8 den, konkreten Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer
9 Gemeingefahr bei Sach- und Vermögenswerten notwendig ist, also bei einer unmittelbar
10 drohenden, konkreten Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen und Sachen mit
11 insgesamt hohem Wert. Was aber für die Weitergabe von Daten gilt, muss erst recht für ihre
12 Erhebung gelten. Darum ist auch im Polizeirecht eine eindeutige rechtsstaatliche Abgren-
13 zung, eine überzeugende richterliche Kontrolle, eine kurzfristige und unbedingte Benachrich-
14 tigung der Betroffenen und ein Verbot der Weitergabe an und Verwertung durch Strafverfol-
15 gungsbehörden von Daten, die durch unzulässige Maßnahmen gewonnen wurden, unerläss-
16 lich. Die FDP fordert daher die unverzügliche Reform der deutschen Polizeirechte und sons-
17 tiger landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen in Sinne der Entscheidung des BVerfG.

18

19 4. Praxis der Telefonüberwachung

20

21 Seit Jahren nimmt die Zahl der durch den Staat überwachten Telefongespräche zu. Die Zahl
22 der überwachten Personen hat sich innerhalb der letzten Dekade fast verdreifacht. Rechts-
23 wissenschaftliche Studien wie die der Hochschullehrer Backes und Gusy oder auch des
24 Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zweifeln an,
25 ob ein beachtlicher Teil der angeordneten Überwachungen überhaupt rechtmäßig erfolgt.
26 Zudem stellt die Rechtsprechung des BVerfG zum sogenannten „Großen Lauschangriff“
27 Maßstäbe auf, die in der Informationsgesellschaft auch für Telefonate gelten müssen. Die
28 Tatsache, dass die Telefonüberwachung ein „Breitenphänomen“ zu sein scheint, ist nämlich
29 geeignet, die Freiheitlichkeit der privaten Kommunikation in unserer Gesellschaft an sich zu
30 beeinträchtigen. Neben der subjektivrechtlichen Dimension der Grundrechte ist hier auch die
31 objektive Werteordnung des Grundrechtskatalogs unseres Grundgesetzes immer stärker
32 betroffen.

33

34 Die FDP fordert daher, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung und die Dauer
35 einer Telefonüberwachung zu konkretisieren. Insbesondere muss das Verfahren der richter-
36 lichen Anordnung eine angemessene Begründung vorsehen. Die Anordnung muss einerseits
37 die konkreten Umstände des Einzelfalles darstellen, aus denen ein Tatverdacht hergeleitet

1 wird, und dagegen andererseits die Belange des unmittelbar Betroffenen unter Berücksichti-
2 gung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abwägen. Wir setzen uns für eine kritische Prüfung
3 des Katalogs der Straftaten ein, die Anlass einer Telefonüberwachung sein können. Es sind
4 gesetzliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der für die Anordnung zuständige
5 Richter die Verantwortung für das weitere Verfahren trägt und das Ergebnis seiner Anord-
6 nung kontrollieren kann.

7

8 Es ist weiterhin sicherzustellen, dass der von einer Telefonüberwachung Betroffene auch
9 tatsächlich von der Überwachung im Anschluss informiert wird und die Rechtmäßigkeit der
10 Maßnahme nachprüfen lassen kann. Um die parlamentarische Kontrolle zu garantieren, ist
11 dem Deutschen Bundestag jährlich ein detaillierter Bericht über Anlass, Verlauf, Ergebnis-
12 se, Anzahl der Betroffenen und Kosten der Telefonüberwachungsmaßnahmen (auch unter
13 Berücksichtigung der Kosten für Dolmetscher) vorzulegen.

14

15 Nicht nur bei der Verfolgung von Straftaten, sondern auch zu präventiven Zwecken werden
16 in Deutschland Telefongespräche abgehört. Hier hat das BVerfG entschieden, dass §§ 39 ff.
17 des Außenwirtschaftsgesetzes, die entsprechende Befugnisse vorsahen, dem Gebot der
18 Menschenwürde und dem Schutz der Privatheit widersprechen. Die Neuregelung im Zoll-
19 fahndungsdienstgesetz genügt diesen Anforderungen aus unserer Perspektive nicht. Die
20 Eingriffsvoraussetzungen müssen daher unverzüglich den Vorgaben des BVerfG angepasst
21 werden.

22

23 Die von der rot-grünen Koalition eingeführte massenhafte und pauschale computergestützte
24 Überwachung aller Telekommunikationsbeziehungen mit dem Ausland durch den BND muss
25 zumindest begrenzt werden. Die FDP fordert das Auslaufen dieser Bestimmungen des G 10-
26 Gesetzes zum Ende des Jahres 2006, damit nach einer überzeugenden Ergebniskontrolle
27 entschieden werden muss, ob und ggf. wie sie fortgeführt werden sollen.

28

29 5. Keine Steueridentifikationsnummer

30

31 Die Einführung der sog. Steueridentifikationsnummer, die seit dem 1. Juli 2004 jedem Neu-
32 geborenen zugewiesen wird und die an die Personenkennziffer in der ehemaligen DDR erin-
33 nert, ist ein Schritt in Richtung absoluter Überwachung. Sinn und Zweck einer solchen ver-
34 pflichtenden Identifikationsnummer durch Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes und
35 der Abgabenordnung kann nämlich nur noch stärkere Datenverknüpfung und –auswertung
36 sein. Wir sprechen uns daher gegen solche Maßnahmen aus.

37

1 6. Dienstleister nicht zum Vertrauensbruch zwingen! – Keine Kontenschnüffelei und
2 Vorratsdatenspeicherung
3

4 Die freiheitliche Bürgergesellschaft lebt von Vertrauensbeziehungen. Besonders wichtig ist
5 dies in Beziehungen zu Dienstleistern, die häufig – mit freiwilliger, weil auf Vertrauen beru-
6 hender Zustimmung der Kunden – Einblick in sensible Daten nehmen können. Es grenzt an
7 eine Zumutung, wenn diese Vertrauensbeziehungen dadurch zunehmend belastet werden,
8 dass der Staat den Dienstleistern in Deutschland immer mehr die Rolle eines Erfüllungsge-
9 hilfen bei der Datenspionage aufzwingt. Wir wollen keine verdachtsunabhängige Vorratsda-
10 tenspeicherung, durch die die Telekommunikationsanbieter dazu beitragen sollen, die Kom-
11 munikation ihrer Kunden für den Staat zu überwachen. Der unter dem Stichwort der Konten-
12 evidenzkontrolle bewerkstelligte Zugang zu allen Informationen über Konten und Depots,
13 den Banken dem Staat gewähren müssen (§ 24c KWG), erteilen wir unsere Absage. Der
14 Staat darf Dienstleister nicht zu immer weiteren Vertrauensbrüchen zwingen.

15 Die FDP lehnt die zum 1. April 2005 vorgesehene Aufhebung des Bankgeheimnisses ab, da
16 sie jeden Bürger unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung stellt und dem Finanz-
17 platz Deutschland schadet.

18
19 7. Den Einzelnen auch vor informationellen Angriffen Privater schützen
20

21 Der Einzelne ist aber nicht nur informationellen Angriffen des Staates, sondern auch anderer
22 Privater ausgesetzt. Personenbezogene Daten sind in der Informationsgesellschaft wertvol-
23 les und verwertbares Wirtschaftsgut. Es besteht ein Anreiz, sie sich auf den unterschiedlich-
24 sten Wegen zu beschaffen. Der Gesetzgeber steht hier in der Pflicht, Regelungen zu treffen,
25 die der informationellen Selbstbestimmung Rechnung tragen. Das ist im Wesentlichen durch
26 die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder geschehen. Neue Technologien erfor-
27 dern hier aber häufig präzisere Vorgaben.

28 So darf z.B. die Radio Frequency Identification (RFID) durch Anlage oder Erweiterung per-
29 sonenbezogener Dateien nicht zum gläsernen Verbraucher führen. Der Einzelne muss selb-
30 ständig darüber bestimmen können, wem er welche personenbezogenen Daten zu welchem
31 Zweck mitteilt.

32 Auch bedarf die Videoüberwachung durch Private wie z.B. im Kaufhaus oder an der Tank-
33 stelle präziserer rechtlicher Rahmenbedingungen: Beispielsweise muss die Speicherungs-
34 dauer befristet werden. Der Staat darf den privaten Überwacher nicht unter Missachtung der
35 Regelungen, die für eine staatliche Videoüberwachung gelten, zur Herausgabe von Auf-
36 zeichnungen zwingen.

1 Ebenso müssen klare und praktikable Regelungen für den Bereich des Adresshandels ge-
2 schaffen werden. Dieser führt ansonsten nicht nur dazu, dass der Bürger nicht mehr Herr
3 seiner Daten ist, sondern mittlerweile auf allen Kommunikationskanälen durch unaufgefor-
4 derte Werbung belästigt wird. Die FDP lehnt Regelungen ab, die es einer öffentlich-
5 rechtlichen Einrichtung (wie z.B. der GEZ) ermöglichen, sich Adressen nicht nur aus öffent-
6 lich-rechtlichen Quellen sondern zusätzlich auch durch private Händler zu verschaffen.

8 8. Keine totale Überwachung im Straßenverkehr

9
10 Die FDP wendet sich gegen eine automatische Kennzeichenerkennung auf deutschen Stra-
11 ßen ohne konkreten Anlass. Dies darf auch nicht auf dem Umweg über das Maut-System
12 von „toll collect“ geschehen, das einzelne Staatsanwaltschaften bereits zur Aufenthaltsermitt-
13 lung bestimmter Fahrzeuge nutzen wollen. Die FDP spricht sich daher deutlich dafür aus,
14 dass mit dem System auch in Zukunft keine Privat-KfZ erfasst werden dürfen und dass die
15 lückenlos nachvollziehbaren Verkehrsdaten des Lastkraftverkehrs nach Rechnungsstellung
16 an den Spediteur gelöscht werden müssen. Die totale Erfassung sämtlicher Bewegungsda-
17 ten führt nicht zu mehr Fahndungseffizienz, sondern nur zu einem weiteren Schritt in Rich-
18 tung des rot-grünen Überwachungsstaates.

21 **II. Freiheit des einen endet nicht in den Köpfen der anderen!**

22
23 Sicherheit verstehen Liberale stets objektiv. Maßnahmen müssen einen objektiv messbaren
24 Zugewinn an Sicherheit für Freiheit und Eigentum der Bürger mit sich bringen. Sie müssen
25 zu einer niedrigeren Zahl von Rechtsverstößen oder zu einer höheren Zahl an Aufklärungen
26 führen. Dieser Zugewinn an objektiv messbarer Sicherheit muss - möglicherweise notwendi-
27 ge - Freiheitseingriffe klar überwiegen, um in unseren Augen gerechtfertigt zu sein. Ein ir-
28 gendwie geartetes Sicherheitsgefühl darf nicht Anlass von Freiheitseingriffen sein. Viele Un-
29 tersuchungen belegen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl bei Menschen, die objektiv
30 sehr sicher leben, unangemessen niedrig ist. Eine solche häufig anzutreffende Disparität
31 zwischen objektiver Sicherheitslage und subjektiv empfundenem Sicherheitsgefühl ist keine
32 akzeptable Begründung für Freiheitseinschränkungen aller Bürger, also eines anderen. Wir
33 laden ausdrücklich die Medien dazu ein, an entsprechender Aufklärung mitzuwirken. Die
34 FDP jedenfalls lehnt jede Gefälligkeitpolitik in der Innen- und Rechtspolitik zulasten der
35 Freiheit aller und zugunsten übertriebener Ängstlichkeit in Teilen der Bevölkerung ab. Die
36 Freiheit des einen endet für uns nicht in den Köpfen der anderen!

1 1. Konkrete Freiheit nicht abstraktem Sicherheitsdenken opfern

2
3 Die FDP fordert als rechtliche Voraussetzung bei präventiven Eingriffsbefugnissen in Freiheit
4 und Eigentum konkrete Tatsachen, die Anlass für eine Sicherheitsgefährdung geben. Abs-
5 trakte Gefahrenprognosen sind überwiegend viel zu vage, um ihr in verhältnismäßiger Weise
6 Freiheit zu opfern. Ebenso birgt die Abkoppelung repressiver Freiheitseingriffe von einem
7 konkreten Tatverdacht die Gefahr der Aushebelung strafprozessualer Rechte des Beschul-
8 digten.

9
10 2. Staatliche Videoüberwachung

11
12 Die Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist als flächendeckendes Instrument der Verbre-
13 chensbekämpfung ungeeignet. Sie ersetzt niemals die Arbeit engagierter Polizeibeamter.
14 Der punktuelle Einsatz muss seine Wirksamkeit – wie jede andere Maßnahme auch - noch
15 unter Beweis stellen. Die FDP setzt sich daher für eine wissenschaftlich fundierte Untersu-
16 chung der Praxis der Videoüberwachung in Deutschland ein. Auf der Grundlage der gewon-
17 nenen Ergebnisse ist zu entscheiden, ob sie tatsächlich Kriminalität insgesamt verringert
18 oder nur lokal verschiebt. Die Evaluation muss berücksichtigen, dass mit der Videoüberwa-
19 chung oftmals städtebauliche Maßnahmen einhergehen, die Kriminalität vorbeugen. Daher
20 sind die Erhebungen nach allen diesen ergriffenen Maßnahmen zu differenzieren.

21
22 Unabhängig davon gilt, dass die Videoüberwachung im Einzelfall nur an Kriminalitäts-
23 schwerpunkten zulässig sein soll, da sie einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf in-
24 formationelle Selbstbestimmung darstellt. Speicherungszwecke sind präzise in der Rechts-
25 grundlage zu umreißen. Die Speicherdauer ist auf das notwendige Minimum zu reduzie-
26 ren. Es muss gewährleistet sein, dass im Falle einer hoheitlich beobachteten Straftat auch
27 rechtzeitig durch die Polizei eingegriffen werden kann, um Rechtsgüter zu schützen.

28
29 3. Rasterfahndung restriktiv anwenden

30
31 Die Sicherheitsbehörden gehen immer öfter zum Einsatz von Technologien und Fahndungs-
32 techniken über, mit deren Hilfe Daten massenhaft erhoben, gespeichert und ausgewertet
33 werden. Daten, die von Bürgern an den verschiedensten Stellen zweckgebunden gespei-
34 chert sind, werden z.B. bei der Rasterfahndung auf der Basis von Täterprofilen durchsucht,
35 ohne dass eine konkrete Zielperson existiert und dass für die große Zahl betroffener Perso-
36 nen ein Anfangsverdacht besteht. Die FDP verlangt, dass das zu Grunde gelegte Täterprofil
37 so konkret sein muss, dass der verursachte Aufwand und die Eingriffsintensität in einem an-

1 gemessenen Verhältnis zum Fahndungserfolg stehen. Wir setzen uns für eine Evaluation der
2 Rasterfahndung auf wissenschaftlicher Grundlage ein.

3
4 4. Straftaten nicht nur verfolgen, sondern auch verhindern

5
6 Die beste Sicherheitspolitik ist für Liberale die Verhinderung von Straftaten. Es ist besser,
7 eine Straftat von vorneherein zu verhindern, als sie nachträglich zu verfolgen. Die wirksame
8 Vorbeugung kann aber nicht allein der Polizei übertragen werden und nicht darin bestehen,
9 ihre Aufgaben und Kontrollbefugnisse immer weiter in das Vorfeld auszudehnen. Der Bürger
10 muss sich nicht für böse Gedanken, sondern für kriminelles Verhalten verantworten. Für die
11 Bewahrung des Rechtsstaates ist nämlich nicht allein die Polizei zuständig, sondern der Ein-
12 zelne selbst, Familie, Schulen und Vorbilder. Vorbeugung ist nicht nur eine Angelegenheit
13 polizeilicher Eingriffsbefugnisse, sondern auch Sache der Gemeinde, der Jugendämter, der
14 Beratungsstellen, der Vereine und der vielen ehrenamtlich tätigen Bürger, die sich um Ju-
15 gendarbeit, gemeinnützige Aufgaben, Freizeitangebote und Integration bemühen. Sie müs-
16 sen darin unterstützt werden.

17
18 Wirksame Prävention verlangt aber auch konsequente Strafverfolgung: Nur wenn der Bruch
19 einer Norm auch erkennbar geahndet wird, behält sie ihren Wert und ihre Autorität im wohl-
20 verstandenen Sinne des Wortes. Repression entfaltet ihre präventive Wirkung für die Öffent-
21 lichkeit und den Täter am besten dann, wenn „die Strafe auf dem Fuße folgt“. Daher setzen
22 wir uns im Umgang mit jugendlichen Straftätern für den Ausbau so genannter „Diversionsver-
23 fahren“ ein, die einen Rahmen bieten, um unbürokratisch, zeitnah und erziehungswirksam
24 auf Normbrüche zu reagieren.

25
26
27 **III. Offenheit der Gesellschaft bewahren!**

28
29 Die Verfolgung und Bekämpfung von vermeintlichen Feinden von Außen und im Innern kann
30 die Gesellschaft ihre Freiheitlichkeit und Offenheit kosten. Die McCarthy-Ära in den USA hat
31 dramatisch unter Beweis gestellt, dass die Werte eines freiheitlichen Gemeinwesens jeder-
32 zeit und allerorts durch ein binäres „Freund-Feind-Denken“ in ernste Gefahr geraten können.
33 Eine solche Gefahr lauert ebenso bei uns: Das hat die Debatte über eine unter Umständen
34 „legitime Folter“ in Deutschland bewiesen. Für die FDP steht klar fest: Folter oder ihre An-
35 drohung sind verboten! Wer das Folterverbot auch nur in Frage stellt, negiert damit die ethi-
36 schen und rechtlichen Grundlagen unseres Wertesystems. Liberale treten für die Offenheit
37 einer freien Bürgergesellschaft ein. Gegen Rechtsbrüche muss angemessen und mit Be-

1 stimmtheit vorgegangen werden. Aber es wäre der Sieg von Terroristen, wenn die offene
2 Gesellschaft sich in der Auseinandersetzung mit ihnen von ihrer Freiheitlichkeit verabschie-
3 dete. Es wäre der Sieg der Feinde des Rechtsstaates, wenn sich die offene Gesellschaft in
4 der Auseinandersetzung mit ihnen von ihrem Grundgesetz der Freiheit und Menschenwürde
5 distanzierte.

6 7 1. Versammlungs- und Meinungsfreiheit

8
9 Meinungs- und Versammlungsfreiheit gehören zu den höchsten Gütern in einer liberalen
10 Demokratie und sind für sie konstitutiv. Es ist erschreckend, wie sie einer aktionistischen
11 Symbolpolitik geopfert werden sollen. Die FDP wendet sich gegen Einschränkungen der
12 Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Eine Versammlung darf nicht allein
13 wegen der dort zu erwartenden radikalen Äußerungen verboten. Die Demokratie ist nicht
14 wehrlos. Der Rechtsstaat ist stark genug, extremistischen Exzessen von links und rechts mit
15 den bestehenden Gesetzen entschlossen zu begegnen.

16 17 2. Rechtsstaatliches Trennungsgebot verteidigen

18
19 Eine entscheidende Errungenschaft des liberalen Rechtsstaates ist, dass die Bürger Frei-
20 heitseingriffe durch unabhängige Gerichte kontrollieren lassen können. Das gilt auch für Ein-
21 griffe in die Freiheit der informationellen Selbstbestimmung. Die Möglichkeit zu Kontrolle
22 setzt aber ein Minimum an Transparenz, also zumindest anschließender Benachrichtigung
23 über den Eingriff voraus. Daher sind im Rechtsstaat völlig zu Recht die Tätigkeit von Nach-
24 richtendiensten, die zu großen Teilen dieser Transparenz entzogen ist, und der regulären
25 Ermittlungsbehörden, die gerichtlich überprüfbar ist, getrennt. Wir erteilen jedem Angriff auf
26 dieses Trennungsgebot wie z.B. durch die Einführung einer allgemeinen Anti-Terror-Datei
27 von regulären Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten eine Absage. Datenaustausch,
28 der für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus notwendig erscheint, ist bereits heu-
29 te auf rechtsstaatlich geregelter Basis möglich.

30 31 3. Kein Kontrollstaatsklima durch verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen

32
33 Die Offenheit der Gesellschaft basiert darauf, dass niemand einen Freiheitseingriff zu dulden
34 braucht, wenn es nicht gute Gründe dafür gibt. Daher kommen für die FDP verdachts- und
35 ereignisunabhängige Kontrollen, wie sie die Schleierfahndung durch den Bundesgrenzschutz
36 vorsieht, nicht in Frage. Sie widersprechen der rechtsstaatlichen Struktur der deutschen Po-
37 lizeirechte. Die deutschen Polizeirechte fordern nämlich gerade traditionell für jede Eingriffs-

1 befugnis in die Rechte der Bürger eine Tatsache, die für eine Gefahr spricht, oder einen kon-
2 kreten Verdacht. Wir unterstützen die EU-Kommission in ihrer Kritik, die die verdachts- und
3 ereignisunabhängigen Kontrollen bereits bei der Bundesregierung gerügt hat.

4 5 4. Offenheit durch Information und Kommunikation

6
7 Die Offenheit der Gesellschaft muss nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Ak-
8 teure der Bürgergesellschaft geschützt werden. Bürger und insbesondere die Medien tragen
9 durch Kontrolle und Kritik dazu bei, machtbedingten Verkrustungen in Staat und Gesellschaft
10 vorzubeugen. Diese „watchdog“-Funktion muss aber auch durch einen institutionellen Rah-
11 men gesichert werden. Daher fordern wir endlich ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
12 ein, das den Bürgern Zugang zu wichtigen Informationen auch tatsächlich sichert. Es kann
13 eben nicht sein, dass ganze Politikbereiche, wie es der Gesetzentwurf der rot-grünen Bun-
14 desregierung vorsehen, der Anwendung des Gesetzes entzogen bleiben sollen. Aus dem
15 Informationsfreiheitsgesetz darf kein Informationsabweggesetz werden. Zudem müssen die
16 klassischen Instrumente wie die Kommunikationsgrundrechte des Grundgesetzes vor weite-
17 rer Einschränkung bewahrt werden. Insbesondere die sogenannte „Caroline“-Entscheidung
18 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf nicht zum Anlass genommen wer-
19 den, um Presse-, Meinungs- oder Kunstfreiheit gegen andere Grundrechte auszuspielen.

20 21 5. Integration statt Konfrontation

22
23 Die notwendige Bekämpfung des internationalen Terrorismus darf nicht zur Stigmatisierung
24 von Mitgliedern bestimmter Kulturkreise oder Religionsgemeinschaften führen. Dadurch ent-
25 steht gesellschaftlicher Sprengstoff, der den inneren Frieden der Gesellschaft massiv ge-
26 gefährdet. In diesem Zusammenhang halten wir den Vorschlag, islamische Predigten in arabi-
27 scher Sprache verbieten zu wollen, für genauso absurd wie ein Verbot, eine katholische
28 Messe in lateinischer Sprache zu lesen. Wir wollen Austausch und Integration gegen Hass
29 und Gewalt setzen. Allerdings kann Dialog niemals eine Einbahnstraße sein, sondern muss
30 – wie jede Kommunikation – von allen Seiten betrieben werden. Dabei geht es nicht um voll-
31 ständige Anpassung. Verschiedene Menschen mit ihrer unterschiedlichen kulturellen Her-
32 kunft können mit ihren individuellen Talenten und Zielen, mit ihrer Perspektiven-, Ideen- und
33 Erfahrungsvielfalt die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands stär-
34 ken. Aber in jedem Staat muss es einen festen Kern an Gemeinsamkeiten geben, der aus
35 der Sprache und dem Gebot rechtstreuen Verhaltens besteht. Wir setzen uns daher für be-
36 darfsorientierte und zielgruppengerechte Sprach- und Integrationskurse ein.

37

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

IV. Zu viele und zu schlechte Gesetze!

Recht ist die Ordnung der Freiheit für eine gerechte Gesellschaft. Aber nicht jedes formelle Gesetz ist gerecht. Mehr Gesetze, mehr Eingriffsbefugnisse in die Rechte der Bürger und mehr Regulierungen zulasten der bürgerlichen Freiheitsrechte schaffen von sich aus keine Gerechtigkeit. Die derzeitige rot-grüne Mehrheit im Deutschen Bundestag nutzt Gesetze vielmehr als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. Ein immer stärker zugespitzter Stil der Medienberichterstattung wird von ihr mit schnellen Gesetzen beantwortet. Aus dem schnellen Gesetz wird meist aber auch ein schlechtes Gesetz. Im schlimmsten Falle werden Klientelinteressen in den Mantel eines Gesetzes gehüllt: Klientelinteressen werden aber nicht dadurch zu objektiven Gemeinwohlbelangen, dass sie in die Form eines Gesetzes gegossen werden. Entscheidend ist, ob sie mit höherem und objektivem Recht vereinbar sind – insbesondere mit Freiheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Wir machen folgende Vorschläge, um zu besseren Gesetzen zu gelangen:

1. Notwendigkeit einer Regelung prüfen!

Liberale fragen zuerst, ob eine gesetzliche Regelung überhaupt erforderlich ist. Wir setzen auf die sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange statt auf gesetzgeberischen Aktivismus, der lediglich einer öffentlichen Befindlichkeit nachgeben will. Die inzwischen kaum noch überschaubare Masse gesetzlicher Regelungen verwirrt Bürger, Behörden und Gerichte. Für den Bürger wird es zunehmend schwerer und bisweilen sogar unmöglich zu erkennen, wie er sich rechtstreu verhalten kann. Unbeabsichtigte Rechtsbrüche sind die Folge. Mehr Gesetze führen zu mehr Unrecht. Ein Gesetz ist zudem selten das mildeste und häufig auch nicht das geeignete Mittel, um ein Problem zu lösen.

2. Gesetzesfolgenabschätzung

Die vielen Vorschläge zur Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wollen wir aufgreifen. Hier müssen die Auswirkungen in verschiedenen Dimensionen (rechtlich, ökonomisch oder gesellschaftspolitisch) auf der Grundlage anerkannter methodischer Standards abgeschätzt werden. Die prognostizierten Folgen sind in operationalisierter und damit einem echten Gesetzes-Controlling zugänglicher Form zu formulieren.

3. Gesetzes-Controlling

1 Die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung sind Planziffern eines Gesetzes-
2 Controllings. Hier sind Zielerfüllung, Aufwand und Nebeneffekte in ihren Ausmaßen gegen-
3 einander abzuwägen. Eine negative Bewertung muss zur Modifikation oder Außer-Kraft-
4 Setzung der Regelung führen. Als erste Normen, die sich endlich einer Evaluation unterzie-
5 hen müssen, schlagen wir sämtliche Notstandsregelungen aus dem Jahr 1968 vor.

6 7 4. Befristetes In-Kraft-treten

8
9 Es empfiehlt es sich, geeignete Gesetzesmaterien wie z.B. Leistungsgesetze von vorneher-
10 ein nur befristet in Kraft treten zu lassen. Diese Befristung zwingt die Exekutive, die Notwen-
11 digkeit der von ihr verlangten Regelungen erneut vor dem Gesetzgeber zu begründen. Hier-
12 bei können dann die Ergebnisse des Gesetzes-Controllings einfließen.

13 14 5. Regelmäßige Rechtsbereinigung

15
16 Die Bundesregierung und die Landesregierungen sollen in regelmäßigen Abständen eine
17 Rechtsbereinigung vornehmen, um diejenigen Vorschriften aufzuheben, die nicht mehr er-
18 forderlich sind. Gesetze und Verordnungen müssen regelmäßig auf ihre Aktualität hin über-
19 prüft werden. Der Abbau überflüssiger Vorschriften ist eine Daueraufgabe der Politik zur Ent-
20 lastung von Bürgern, Wirtschaft, Verwaltung und Gerichten. Er ist daher auch ein Beitrag
21 zum Abbau von unnötiger Bürokratie.

22 23 24 **V. Recht und Gerechtigkeit durchsetzbar machen!**

25
26 Zur Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit gehört nicht nur eine engagierte, demokrati-
27 sche und rechtsstaatsbewusste Polizei, sondern auch eine funktionsfähige, geordnete und
28 unabhängige Justiz.

29 30 1. Justiz sachlich und personell angemessen ausstatten - Entscheidend kann nicht 31 der Finanzminister sein

32
33 Die unabhängige Justiz muss sachlich wie personell so ausgestattet sein, dass sie ihrem
34 Auftrag, nämlich für Gerechtigkeit im Einzelfall zu sorgen, nachkommen kann. Trotz des gro-
35 ßen Engagements und der Leistungsbereitschaft der Beschäftigten in der Justiz kommt es in
36 einigen Bundesländern zu unerträglich langen Verfahrensdauern, die bisweilen an Rechts-
37 verweigerung grenzen. Die Gewährleistung einer funktionsfähigen und leistungsfähigen Jus-

1 tiz ist Pflichtaufgabe des Staates. Bevor hier gespart werden darf, müssen alle anderen
2 „Küraufgaben“ überprüft werden. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Hilfsbehörden der
3 Staatsanwaltschaften müssen sachlich und personell so ausgestattet werden, dass sie in
4 angemessener Zeit für Einzelfallgerechtigkeit sorgen können. Das gilt nicht nur für die Zahl
5 der Richter und Staatsanwälte, sondern vor allem auch für die Geschäftsstellen und Service-
6 einheiten.

7 8 2. Justizreform

9
10 Reformen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Justiz zu steigern
11 (z.B. das elektronische Grundbuch) begrüßt die FDP. Oberstes Prinzip bleibt für uns aber die
12 Qualitätssicherung. Die Qualität richterlicher Entscheidungen ist ein Maßstab für die Rechts-
13 staatlichkeit unseres Gemeinwesens. Reformeifer, der nur durch das Ziel der Kostenredukti-
14 on getrieben ist, findet in uns keinen Verbündeten. Wir widersetzen uns daher auch dem
15 Vorschlag, den Rechtsweg zu begrenzen und die zweite Tatsacheninstanz abzuschaffen.
16 Hier ist für uns die Gefahr viel zu groß, dass die Rechte der Verfahrensbeteiligten beschnit-
17 ten und Verfahrensgarantien nicht ausreichend gewährt werden.

18
19 Das gleiche gilt für die Vollstreckung. Urteile, die nicht vollstreckt werden, schwächen den
20 Rechtsstaat. Bei nicht hoheitlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit Vollstreckung ste-
21 hen, stehen wir privater und kosteneffektiver Aufgabenerfüllung offen gegenüber. Im Bereich
22 des Gerichtsvollzieherdienstes halten wir es für sinnvoll, den Gerichtsvollzieher als freiberuf-
23 liches Organ der Rechtspflege auszugestalten. Jeder, der über die notwendigen Qualifikatio-
24 on verfügt und ein Zulassungsverfahren besteht, den Beruf frei – vergleichbar mit einem
25 Anwalt – ausüben kann.

26 27 3. Strafvollzug

28
29 Im Bereich des Strafvollzugs wollen wir bundeseinheitliche Standards bewahren. Besonders
30 wichtig ist uns, dass die Vorgaben des BVerfG für eine menschenwürdige Unterbringung in
31 den Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden. Für den Bereich des Jugendstrafrechts und
32 das Instrument der Untersuchungshaft fordern wir ein jeweils eigenes Vollzugsgesetz, das
33 den dortigen Bedürfnissen besser Rechnung trägt. Für den gesamten Bereich des Strafvoll-
34 zuges muss das Ziel der Resozialisierung der Täter gelten. Resozialisierung ist keine Ge-
35 fühlsduselei, sondern praktizierter Opferschutz. Ein reiner Verwahrvollzug, der Täter nur
36 wegschließt, birgt große Gefahren für die Sicherheit der Allgemeinheit: Das Rückfallrisiko

1 steigt bedeutend an, wenn Gefangene ohne jede Vorbereitung durch resozialisierende Maß-
2 nahmen in die Freiheit entlassen würden.

4 4. Opferrechte stärken

6 Justiz hat mit Menschen zu tun. Es darf nicht nur um die Täter gehen, sondern im Strafver-
7 fahren müssen auch die Opfer von Straftaten einen Anspruch auf fairen Umgang haben. Die
8 Akzeptanz von Gesetzen und ihrer Anwendung durch die Gerichte werden wir nur dann si-
9 chern können, wenn sich die Opfer von Straftaten gerecht behandelt fühlen. Wir fordern,
10 dass der Weg, den die FDP hier in der Zeit ihrer Regierungsverantwortung eingeschlagen
11 hat, nämlich die Situation der Opfer von Straftaten in rechtlicher, tatsächlicher und psycholo-
12 gischer Hinsicht zu stärken, endlich fortgesetzt wird. Insbesondere sind Opfer so zu stellen,
13 dass sie selbstbestimmt am Prozessgeschehen mitwirken können. Dazu gehört es, auch in
14 das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeiten der Nebenklage, des Adhäsionsverfahrens
15 (Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Täter bereits im Strafverfahren) und
16 die Bereitstellung eines Opferanwaltes einzuführen sowie notwendige Änderungen im Opfer-
17 entschädigungsgesetz vorzunehmen.

20 VI. Föderale Gewaltenteilung verteidigen!

22 Dem liberalen Rechtsstaat liegt der Grundsatz der Gewaltenteilung, also die Verteilung der
23 Staatsmacht auf Legislative, Exekutive und Judikatur, zu Grunde. Dazu gehören auch die
24 föderalen Strukturen als einer „balance of power“, als einer Form vertikaler Gewaltenteilung.

26 1. Kein deutsches FBI

28 Wir lehnen eine präventive Ermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes, wie sie der
29 Bundesinnenminister Otto Schily vorgeschlagen hat, ab. Gefahrenabwehr lebt von der ge-
30 nauen Kenntnis der Lage vor Ort. Sie ist bei der problemnäheren Ebene besser aufgehoben
31 – und das sind die Länder. Doppelzuständigkeiten führen nur zu Kompetenzgerangel und
32 damit zu Ineffizienz. Die Erhebung und Auswertung der Erkenntnisse vor Ort muss mit der
33 Möglichkeit des Vergleichs mit Erkenntnissen anderer Länder und des Bundes einhergehen.
34 Spezielles Know-How der Bundesbehörden kann den Ländern auf dem Wege der Amtshilfe
35 zur Verfügung gestellt werden.

1 2. Kein eigenes Einsatzrecht der Bundeswehr im Innern

2
3 Die Bundeswehr leistet einen wertvollen Dienst für unser Land. Sie gewährleistet die Lan-
4 desverteidigung und in immer stärkerer Weise auch die Geltung von Menschenrechten in der
5 ganzen Welt. Dafür stehen ihr Instrumente zur Verfügung, die sich gegen andere Armeen
6 richten. Der Einsatz solcher Instrumente gegen Kriminelle im Innern dürfte kaum je verhält-
7 nismäßig sein. Wenn es um die Nutzung besonderer technischer Mittel, die der Bundeswehr
8 zur Verfügung stehen, geht, die sinnvoll im Innern eingesetzt werden können, können diese
9 von den Ländern auf dem Wege der Amtshilfe angefordert werden. Die Sicherheitshoheit der
10 Länder darf nicht durch ein eigenes Einsatzrecht der Bundeswehr untergraben werden.

11
12
13 **VII. Rechtsfrieden durch Privatautonomie!**

14
15 Der Rechtsfrieden in einem Staat hängt im wesentlichen Maße auch davon ab, ob das ge-
16 setzte Recht die Beziehungen der Bürger untereinander gerecht regelt. Gerecht ist dieses
17 Recht für Liberale, wenn es die Freiräume der Bürger sichert, statt diese einzuschnüren.
18 Dem von liberaler Handschrift geprägten, ursprünglichen deutschen bürgerlichen Recht liegt
19 deshalb das Leitbild des vernünftigen, selbstverantwortlichen und urteilsfähigen Bürgers zu
20 Grunde. Es stellt Rechtsfrieden durch Privatautonomie her. Staatliches Recht soll nur dort
21 eingreifen, wo die Bürger typischer Weise diesen Ausgleich nicht selbst bewirken können.
22 Materielle Vertragsethik gehört daher nur in sehr geringem Umfang in das Recht. Paterna-
23 listische Regelungssucht provoziert Umgehungsstrategien, die wiederum zu weiterer Regu-
24 lierung führen: Der Teufelskreis des Interventionsstaates beginnt.

25
26 1. Antidiskriminierungsrecht

27
28 Die FDP ist dem Kampf gegen Diskriminierung und der Stärkung von Minderheitenrechten in
29 besonderer Weise verpflichtet. Gerade bei den Rechten von Minderheiten zeigt sich, wie
30 sehr eine Gesellschaft tatsächlich die Freiheit aller Bürger schützt. Die FDP fordert daher,
31 dass die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien eins zu eins umgesetzt werden und das 12. Zu-
32 satzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskommission ratifiziert wird. Maßnahmen, die
33 darüber hinausgehen, mögen zwar gut gemeint sein, schaden dem Ziel von mehr Lebens-
34 chancen für Minderheiten aber mehr, als dass sie ihm nützen. Dazu gehört im Privatrecht
35 insbesondere ein Zwang zum Vertragsabschluss: Dieser schwere Eingriff in die Vertragsfrei-
36 heit wird bei Anbietern Verhaltensstrategien zur Vermeidung von Kontakt mit Minderheiten
37 verursachen, um nicht unter diesen Zwang zu geraten. Minderheitenschutz würde deutlich

1 an Breitenakzeptanz verlieren. Deutsche Sonderwege gefährden zudem das Ziel der euro-
2 paweiten Harmonisierung im Privatrecht. Die FDP unterstreicht, dass der Abbau von Diskri-
3 minierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die sich nicht per Gesetz verordnen
4 lässt. Toleranz und Akzeptanz müssen durch konkretes Handeln täglich neu gelebt werden.

6 2. Familien- und insbesondere Unterhaltsrecht

7
8 Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Den Gesetzgeber trifft
9 daher die Pflicht, für rechtliche Verhältnisse zu sorgen, die diesen Schutzanspruch auch tat-
10 sächlich verwirklichen. Familien bestehen heute immer häufiger aus der Beziehung von ei-
11 nem alleinerziehenden Elternteil und Kindern. Hier ist das Unterhaltsrecht von besonderer
12 Bedeutung, das dringend einer deutlichen Vereinfachung bedarf: Die Berechnungs-
13 grundlagen müssen mit denen des Steuer- und Sozialrechts harmonisiert werden, um end-
14 lich wieder Überschaubarkeit zu gewährleisten. Unterhalt ist vorrangig unter den anspruch-
15 berechtigten Kindern aufzuteilen; erst dann folgen die Ehegatten. Das vereinfacht die Unter-
16 haltsberechnung insbesondere in den sog. Mangelfällen, in denen die Einkünfte des Unter-
17 haltsschuldners nicht ausreichen, um die gesetzlichen Regelansprüche zu befriedigen. Für
18 den alleinerziehenden Elternteil und jedes Kind fordern wir einen kumulierbaren Steuerfrei-
19 betrag von 7.700 €. Die Einkünfte einer alleinerziehenden Frau, zu denen auch der Unterhalt
20 gehört, mit zwei Kindern zum Beispiel bleiben also bis zu einer Höhe von 23.100 € steuerfrei.

22 3. Betreuungsrecht

23
24 Ein Mensch, der unter Betreuung (früher Vormundschaft) steht, hat einen großen Teil seiner
25 Handlungsfreiheit eingebüßt. Gleichwohl können Krankheit oder Alter diesen Schritt zwin-
26 gend notwendig machen. Die FDP setzt sich dafür ein, dass die Wahl des Betreuers vorran-
27 gig durch die sog. Vorsorgevollmacht des Betreuten geschieht. Eine einheitliche gesetzlich
28 angeordnete Vertretungsmacht lehnen wir ab. Die Anordnung der Betreuung und die Festle-
29 gung des Umfangs seines Aufgabenbereichs sollen wegen ihrer enormen Grundrechtsrele-
30 vanz auch zukünftig in der Kompetenz eines Richters liegen und nicht auf den Rechtspfleger
31 übertragen werden.

32
33 Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Patienten fordert die FDP zudem gesetzli-
34 che Regelungen zur Bindungswirkung von schriftlichen Patientenverfügungen. Therapiewün-
35 sche, Therapiebegrenzungen und Therapieverbote müssen durch eine schriftliche Patien-
36 tenverfügung für jeden Zeitpunkt eines Krankheitsverlaufes möglich sein. Selbstbestimmung

1 umfasst gerade auch das Recht, durch Willensäußerung erst in Zukunft relevante Festlegun-
2 gen zu treffen.

3

4 4. Wohnraummietrecht

5

6 Auch Wohnraumeigentum genießt den Schutz der Eigentumsgarantie. Im Bereich des
7 Wohnraummietrechts hat die rot-grüne Mehrheit im Deutschen Bundestag in dieses Recht
8 der Vermieter in einem sachlich nicht gebotenen Umfang eingegriffen. Hier sind u.a. die Ab-
9 senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und die jeweils unterschiedlichen Kündi-
10 gungsfristen für Mieter und Vermieter zu nennen, die durch das Mietrechtsreformgesetz vom
11 19. Juni 2001 eingeführt worden sind. Wir setzen uns stattdessen dafür ein, dass die asym-
12 metrischen Kündigungsfristen durch eine einheitliche, von der Dauer des Mietverhältnisses
13 unabhängige Frist von drei Monaten ersetzt werden. Die Landesregierungen müssen er-
14 mächtigt werden, die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen durch Rechtsverordnung von 20
15 auf 30 v.H. zu erhöhen.

16

17

18 **VIII. Grundrechtsschutz gegen hoheitliches Handeln der EU!**

19

20 Ausgehend vom europäischen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts tritt die Europä-
21 ische Union (EU) dem Bürger in vielfacher Weise wie ein Staat gegenüber. Daher können im
22 Verhältnis zwischen Bürger und EU die gleichen Gefährdungslagen für Freiheit und Eigen-
23 tum auftreten wie im klassischen Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Auch hier bedarf es
24 daher Wachsamkeit und starker Institutionen zum Schutze der Freiheit. Eine europäische
25 Verfassung und ein europäischer Grundrechtskatalog sind eine guter Schritt in diese Rich-
26 tung.

27

28 1. Rechtsstaatliche Standards auch für Europäische Beamte

29

30 Besonders wichtig ist die Reichweite rechtsstaatlicher Standards. Hoheitliche Macht muss
31 kontrolliert werden, auch wenn sie von europäischen Institutionen ausgeübt wird. Deshalb
32 muss die Tätigkeit von Europol und seinen Beamten besser gerichtlich überprüfbar werden.
33 Europol-Beamten darf bei ihren Ermittlungen keine Immunität zu stehen. Mit Liberalen gibt
34 es keine „Lizenz zum Rechtsbruch“.

35

36

37

1 2. Freiheitssicherung im europäischen Strafrechtsraum

2
3 Die immer stärkere Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union auf dem Gebiet
4 des Strafrechts ist in grundrechtlicher Hinsicht besonders sensibel. Die zahlreichen in Grund-
5 rechte eingreifenden Ermittlungsinstrumente des Strafprozessrechts müssen ebenso wie die
6 Strafe selbst gesetzgebunden, eng und präzise – sprich: freiheitssichernd – ausgestaltet
7 sein. Diese intensiven Freiheitseingriffe bedürfen einer demokratischen Legitimation, die in
8 den Nationalstaaten Europas selbstverständlich nur durch die gewählten Parlamente vermit-
9 telt werden kann. Von diesen rechtsstaatlichen und demokratischen Mindeststandards sind
10 die ersten Schritte auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspflege weit entfernt. We-
11 der ist das Europäische Parlament beteiligt, noch herrscht für den Bürger Klarheit darüber,
12 welchen Strafrechtsnormen er eigentlich unterliegt.

13
14 Das Prinzip der „Gegenseitigen Anerkennung“, auf dem die Zusammenarbeit auch in straf-
15 rechtlichen Angelegenheiten derzeit basiert und das z.B. in Form des sog. europäischen
16 Haftbefehls durch einzelne Maßnahmen konkretisiert wird, darf aus der Perspektive des Bür-
17 gers nicht zu einer Kombination des jeweils intensivsten Grundrechtseingriffs des einen Mit-
18 gliedsstaates mit den geringsten Rechtsschutzmöglichkeiten eines anderen kombiniert wer-
19 den. Liberale setzen sich dafür ein, dass im Verhältnis von Eingriffskompetenzen des Staa-
20 tes und Abwehrrechten des Bürgers auch auf europäischer Ebene eine Balance der Vernunft
21 und der Freiheit eingehalten wird.

22
23
24 **IX. Wettbewerb um mehr Freiheit!**

25
26 Liberale kämpfen für mehr Freiheit und freuen sich über jeden Verbündeten – auch dann,
27 wenn diese sich in anderen Parteien organisieren. Auch Freiheit braucht zu ihrer effektiven
28 Verteidigung schließlich parlamentarische Mehrheiten. Gerne treten wir auch in einen Wett-
29 bewerb mit anderen politischen Kräften um mehr Freiheit für mehr Menschen ein. Wir sind
30 überzeugt, eine solche Herausforderung nicht fürchten zu müssen.

31 Eine massive Gefahr für die Freiheit ist allerdings politische Mimikry: Wer sich als Verteidiger
32 der Freiheit ausgibt, um dafür politische Unterstützung der Wählerinnen und Wähler zu ern-
33 ten, der muss sich auch wie ein Verteidiger der Freiheit im Parlament verhalten, wenn es um
34 konkrete Gesetze geht. Den rhetorischen Harnisch anzuziehen, um dann die Flucht zu er-
35 greifen, ist nicht nur feige, sondern auch Wählertäuschung.

36 Die FDP hat in den letzten Jahren viele ungeeignete und unverhältnismäßige Freiheitsein-
37 schnitte, die nur der Entschlossenheits-PR der Bundesregierung dienen sollten, problemati-

1 siert und im Deutschen Bundestag bekämpft. Als es also darauf ankam, gab es keine Unter-
2 stützung. Die sich gerne liberal gerierenden Politiker aus anderen Fraktionen schwiegen und
3 stimmten – jedenfalls unter Fraktionszwang - zu. Die Freiheit in unserem Land kann sich
4 eben nur auf eine politische Kraft verlassen: die FDP. Die einzige liberale Partei in Deutsch-
5 land ist die einzige feste Burg der Freiheit in gegen den rot-grünen Interventions- und Über-
6 wachungsstaat unserem Land.

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18 **Anmerkung:**

19 *Die Arbeitsgruppe regt an, ergänzend zu dieser ausführlichen Positionsbestimmung der FDP*
20 *eine Kurzfassung „für den eiligen Leser“ zu erstellen, die z.B. auch für eine Informationsbro-*
21 *schüre zur Verwendung an Infoständen etc. geeignet ist. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe*
22 *würden sich freuen, auch hierfür den Auftrag des Bundesvorstandes zu erhalten.*

23